

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Zehnte Änderungssatzung zur

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 14. November 2014 die folgende Zehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Zehnte Änderungssatzung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

**Zehnte Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 14. November 2014 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 *Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 3. Dezember 2013*

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 3. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse

Inhaltsübersicht

[...]

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

1. Teilabschnitt Handelsmodelle und Handelsphasen

[...]

§ 68 Auktion

§ 68a Miniauktion mit untertägigen Auktionen

§ 69 Fortlaufende Auktion

[...]

6. Teilabschnitt Preisermittlung und Orderausführung

[...]

§ 87 Preisermittlung und Orderausführung im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen

§ 87a Preisermittlung und Orderausführung in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen

§ 88 Preisermittlung und Orderausführung in der Fortlaufenden Auktion

[...]

§ 98 Erweiterte Volatilitätsunterbrechung

§ 98a Liquiditätsunterbrechung

[...]

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

§ 1 Begriffsbestimmungen

[...]	[...]
<u>ETPs (Exchange Traded Products)</u>	<u>Sind im börslichen Handel an der FWB handelbare Schuldverschreibungen, welche die Wertentwicklung eines zu Grunde liegenden Basiswerts nachbilden. Zu der Produktgruppe der ETPs zählen Exchange Traded Commodities (ETCs) und Exchange Traded Notes (ETNs)</u>
Handelsmodelle	Auktion, Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen, Fortlaufende Auktion, <u>Miniauktion mit untertägigen Auktionen</u> und Midpoint Order Matching
[...]	[...]
Referenz	Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen <u>und in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen</u> der zuletzt festgestellte Preis und in der Fortlaufenden Auktion der zuletzt eingegebene verbindliche Quote des Quote-Verpflichteten oder der zuletzt eingegebene indikative Quote mit einem Volumen größer Null des Spezialisten
[...]	[...]

[...]

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

1. Teilabschnitt Handelsmodelle und Handelsphasen

§ 64 Festlegung des Handelsmodells

Für den Handel von Wertpapieren stehen die Handelsmodelle der Auktion, des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen, der Fortlaufenden Auktion, der Miniauktion mit untertägigen Auktionen und des Midpoint Order Matchings zur Verfügung. Die Geschäftsführung legt fest, in welchen Handelsmodellen Wertpapiere gehandelt werden.

[...]

§ 66 Handelsphasensteuerung

Die Handelsphasen werden, soweit die Geschäftsführung nichts Abweichendes bestimmt, mittels der automatischen Handelsphasensteuerung umgesetzt. Die Handelsphasen sowie der Voraufruf und der Aufruf werden dabei über die für die Handelsmodelle spezifischen Anfangszeitpunkte und die regelmäßige Dauer sowie einem Parameter für das zufällige Ende gesteuert. Die Volatilitätsunterbrechung, die Liquiditätsunterbrechung, die Market-Order-Unterbrechung, und die Marktausgleichsphase und die Miniauktionen, die durch zu erwartende Preise oder Orderbuchsituationen ausgelöst werden, werden durch die automatische Handelsphasensteuerung über die regelmäßige Dauer und das zufällige Ende definiert.

§ 67 Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen

- (1) Wird ein Wertpapier im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelt, können Market Orders, Limit Orders, Market-to-Limit Orders, Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders, One-cancels-other Orders, Trailing-Stop Orders, Orders-On-Event und Iceberg Orders eingegeben werden. Orders in Aktien, Aktien vertretenden Zertifikaten, ETFs und ETPs ~~ETCs~~ können auch als Hidden Order eingegeben werden.

[...]

- (6) Für die untertägigen Auktionen gilt Absatz 4 entsprechend. ~~Die für die Auktionen und den fortlaufenden Handel vorliegenden Orders werden im Aufruf zur untertägigen Auktion zu einer einheitlichen Orderlage zusammengeführt.~~

[...]

[...]

§ 68 a Miniauktion mit untertägigen Auktionen

- (1) Wird ein Wertpapier in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen gehandelt, können Market Orders, Limit Orders, Market-to-Limit Orders, Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders, One-cancels-other Orders, Trailing-Stop Orders, Orders-On-Event und Iceberg Orders eingegeben werden. Orders in Aktien, Aktien vertretenden Zertifikaten, ETFs und ETPs können auch als Hidden Order eingegeben werden.
- (2) Der Börsenrat kann die Möglichkeit der Eingabe von Hidden Orders auf einzelne Wertpapiere beschränken.
- (3) Der Handel von Wertpapieren in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen beginnt mit einer Eröffnungsauktion, die nach Maßgabe des § 67 Absatz 4 durchgeführt wird.
- (4) Nach dem Abschluss der Eröffnungsauktion erfolgt der Wechsel in die Vorauktionsphase, die durch Miniauktionen und eine oder mehrere untertägige Auktionen unterbrochen werden kann.

Während der Vorauktionsphase werden im Orderbuch die Limite, die kumulierten Ordervolumina und die Anzahl der Orders je Limit angezeigt (offenes Orderbuch). Hidden Orders werden nicht angezeigt. § 67 Absatz 5 Satz 4 bis 12 gilt entsprechend.

Sobald auf einer Seite des Orderbuchs eine Order eingeht, die zu einer ausführbaren Orderbuchsituation führt, erfolgt ein Wechsel in den Aufruf einer Miniauktion, der durch Zeitablauf oder die Eingabe eines verbindlichen Quotes eines Designated Sponsors in die Preisermittlung überführt wird. Eine Überführung in die Preisermittlung aufgrund der Eingabe eines verbindlichen Quotes erfolgt nur, sofern derjenige Designated Sponsor einen verbindlichen Quote eingibt, dessen verbindlicher Quote zum Zeitpunkt des Eingangs der Order die zur ausführbaren Situation führte, auf deren gegenüberliegenden Seite des Orderbuchs den höchsten Rang hatte.

Während des Aufrufs wird der zu erwartende Ausführungspreis angezeigt, der nach Maßgabe von § 87a ermittelt wird. Auf Anordnung der Geschäftsführung wird zusätzlich das zu erwartende ausführbare Ordervolumen, ein möglicherweise bestehender Orderüberhang sowie dessen Volumen angezeigt. Stehen sich keine Orders ausführbar gegenüber, werden das beste Geld- und/oder Brief-Limit sowie auf Anordnung der Geschäftsführung die kumulierten Ordergrößen angezeigt.

- (5) Für die untertägigen Auktionen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Am Ende eines Börsentages erfolgt eine Schlussauktion, für die Absatz 3 entsprechend gilt.

[...]

§ 70 Midpoint Order Matching

- (1) Ein Wertpapier, das im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen gehandelt wird, kann zusätzlich im Midpoint Order Matching gehandelt werden. Im Midpoint Order Matching werden Limit- und Market Orders fortlaufend gegeneinander ausgeführt, die mit der Maßgabe eingegeben werden, dass die Preisermittlung gemäß § 89 erfolgt.

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

- (2) Im Midpoint Order Matching bleibt das Orderbuch, außer für Block Agents, geschlossen. Orders mit der Handelsbeschränkung Opt-Out werden den Block Agents nicht angezeigt. Die Geschäftsführung kann für Orders im Midpoint Order Matching einen Mindestbetrag festlegen.
- (3) Die Geschäftsführung kann festlegen, dass Orders im Midpoint Order Matching mit einer Mindestausführungsstückzahl eingegeben werden können. Die Mindestausführungsstückzahl kann von den Unternehmen für jede Order einzeln festgelegt werden. Bei Eingabe einer Mindestausführungsstückzahl wird die Order nur ausgeführt, sofern bei einer Preisermittlung mindestens die Mindestausführungsstückzahl ausgeführt werden kann. Sofern aufgrund von Teilausführungen das verbleibende Ordervolumen die Mindestausführungsstückzahl unterschreitet, wird die Mindestausführungsstückzahl gleich dem Ordervolumen gesetzt.
- (4) Die Geschäftsführung kann festlegen, dass Block Agents das Orderbuch sperren können. Vor der Orderbuchsperrung eingestellte Orders können vom Auftraggeber während der Orderbuchsperrung nicht geändert oder gelöscht werden. Während der Orderbuchsperrung an das Handelssystem gerichtete Orders, Änderungen oder Löschungen von Orders werden vom Handelssystem abgewiesen. Abweichend von Satz 2 und 3 kann ein Block Agent, der das Orderbuch gesperrt hat, während der Orderbuchsperrung eine Kundenorder gemäß § 82b Abs. 3 in das gesperrte Orderbuch einstellen; eine Änderung oder Löschung von Orders ist nicht möglich. Die Preisermittlung richtet sich nach § 89.

Die Orderbuchsperrung wird automatisch durch Eingabe der Order des Block Agents oder nach Ablauf eines von der Geschäftsführung festgelegten Zeitablaufs aufgehoben. Sofern während einer Orderbuchsperrung eine Auktion im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder ein Aufruf in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen eingeleitet wird oder die Geschäftsführung den Handel unterbricht oder aussetzt, wird die Orderbuchsperrung ebenfalls automatisch durch das Handelssystem aufgehoben.

[...]

2. Teilabschnitt Eingabe von Orders

§ 72 Orders im Handelssystem

[...]

- (3) Die Geschäftsführung setzt für jedes Wertpapier die Mindestnennwerte / Mindeststückzahlen (Mindestschlussgrößen) fest. Nur Orders über den Mindestschluss oder ein ganzzahliges Vielfaches davon (Roundlots) sind für den fortlaufenden Handel und die Miniauktion geeignet und können dort zur Ausführung kommen; sonstige Orders (Oddlots) werden in der Auktion ausgeführt.

[...]

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

(6) Market-to-Limit Orders können während des fortlaufenden Handels im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen sowie während der Vorauktionsphase in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen nur eingegeben werden, wenn auf der gegenüberliegenden Seite im Orderbuch ausschließlich limitierte Orders stehen. Während Auktionen können Market-to-Limit Orders auch eingegeben werden, wenn auf der gegenüberliegenden Seite im Orderbuch unlimitierte Orders stehen. In der Marktausgleichsphase können keine Market-to-Limit Orders eingegeben werden. Wird eine Order in einer Auktion nicht ausgeführt, wird diese Order mit einem Limit entsprechend dem Preis dieser Auktion in das Orderbuch eingestellt.

(6a) Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders werden in der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell auf Basis des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell auf Basis des verbindlichen Quotes des Spezialisten ausgelöst und können ausgeführt werden. Dabei ist für Stop-Loss-Orders die Geldseite und für Stop-Buy-Orders die Briefseite des jeweiligen verbindlichen Quotes maßgeblich. Das Volumen des verbindlichen Quotes wird dabei nicht berücksichtigt. Trailing-Stop Orders und Stop-Orders der One-cancels-other Orders werden im Market-Maker-Modell auf Basis des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell auf Basis des indikativen Quotes des Spezialisten mit einem Volumen größer Null ausgelöst. Dabei ist für die Verkauf Trailing-Stop Orders und die Stop-Orders der Verkauf One-cancels-other Order die Geldseite des verbindlichen oder volumenbehafteten indikativen Quotes maßgeblich und für die Kauf Trailing-Stop Orders und die Stop-Orders der Kauf One-cancels-other Orders die Briefseite.

Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen sowie in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen werden auf Basis eines Preises Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders ausgelöst sowie Trailing-Stop Orders und Stop-Orders der One-cancels-other Orders ausgelöst. Ausgelöste Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders, Trailing-Stop Orders, Orders-On-Event sowie ausgelöste Stop-Orders der One-cancels-other Orders können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden.

[...]

§ 72 a Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Orders und von Handelsalgorithmen

(1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Absatz 1a Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erzeugten Orders oder verbindliche Quotes zu kennzeichnen und die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich zu machen. Satz 1 gilt nicht für verbindliche Quotes, die zur Feststellung eines umsatzlosen Bewertungspreises eingegeben werden. Satz 1 Dies gilt unabhängig davon, ob ein Handelsteilnehmer unmittelbar an der FWB handelt oder ob er Orders im Wege des Order-Routings über einen anderen Handelsteilnehmer an die FWB übermitteln lässt.

[...]

[...]

§ 73 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen

(1) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen können:

1. Market Orders, Limit Orders und Market-to-Limit Orders während des fortlaufenden Handels mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen eingegeben werden:
 - sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill),
 - sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel).
2. Limit Orders während des fortlaufenden Handels mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen eingegeben werden, soweit dadurch keine Auktion im Rahmen einer Volatilitätsunterbrechung eingeleitet würde und nicht bereits eine Ausführungsbedingung gemäß Ziffer 1 eingegeben wurde:
 - Einstellung der Order ins Orderbuch nur, sofern diese nicht gegen im Orderbuch befindliche sichtbare Orders ausführbar ist; sonst Löschung der Order (Book-or-Cancel).
 - Einstellung der Order ins Orderbuch nur, sofern diese nicht gegen im Orderbuch befindliche sichtbare Orders ausführbar ist und die Summe der Gegenwerte sämtlicher auf der gleichen Seite im Orderbuch befindlichen Orders mit einem gleichen oder besseren Limit niedriger ist als ein von der Geschäftsführung festgelegter maximaler Schwellenwert; sonst Löschung der Order ~~Order ein besseres Limit als die auf der gleichen Seite im Orderbuch befindlichen sichtbaren Orders hat; sonst~~ Löschung der Order (Top-of-the-Book).
 - Einstellung der Order ins Orderbuch nur, sofern diese nicht gegen im Orderbuch befindliche sichtbare Orders ausführbar ist und die Summe der Gegenwerte sämtlicher auf der gleichen Seite im Orderbuch befindlichen Orders mit einem gleichen oder besseren Limit niedriger ist als ein von der Geschäftsführung festgelegter maximaler Schwellenwert, der von dem Schwellenwert der Ausführungsbedingung Top-of-the-Book abweicht; sonst Löschung der Order (TOP+).

Orders mit der Ausführungsbedingung Book-or-Cancel, Top-of-the-Book oder TOP+ werden mit Beginn des Aufrufs einer Auktion gelöscht. Dies gilt auch, soweit eine Auktion im Rahmen einer Volatilitätsunterbrechung oder einer Liquiditätsunterbrechung eingeleitet wird.

[...]

- ~~(4) Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders werden in der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell auf Basis des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell auf Basis des verbindlichen Quotes des Spezialisten ausgelöst und ausgeführt. Dabei ist für Stop-Loss-Orders die Goldseite und für Stop-Buy-Orders die Briefseite des jeweiligen verbindlichen Quotes maßgeblich.~~

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

~~Das Volumen des verbindlichen Quotes wird dabei nicht berücksichtigt. Trailing-Stop-Orders und Stop-Orders der One-cancels-other Orders werden im Market-Maker-Modell auf Basis des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell auf Basis des indikativen Quotes des Spezialisten mit einem Volumen größer Null ausgelöst. Dabei ist für die Verkauf Trailing-Stop-Orders und die Stop-Orders der Verkauf One-cancels-other Order die Geldseite des verbindlichen oder volumenbehafteten indikativen Quotes maßgeblich und für die Kauf Trailing-Stop-Orders und die Stop-Orders der Kauf One-cancels-other Orders die Briefseite.~~

~~Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen werden auf Basis eines Preises Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders ausgelöst und ausgeführt sowie Trailing-Stop-Orders und Stop-Orders der One-cancels-other Orders ausgelöst.~~

~~Ausgelöste Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders, Trailing-Stop-Orders, Orders-On-Event sowie ausgelöste Stop-Orders der One-cancels-other Orders können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden.~~

(4) In der Miniauktion mit untertägigen Auktionen können Market Orders und Limit Orders mit der Ausführungsbedingung Strike Match, mit den Gültigkeitsbestimmungen gemäß Absatz 1 Nummer 3 und den Handelsbeschränkungen gemäß Absatz 2 eingegeben werden.

(5) Im Midpoint Order Matching können Orders nur mit den Ausführungsbedingungen

- sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill) sowie
- sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel),

eingegeben werden. Als Gültigkeitsbestimmungen sind bei Orders im Midpoint Order Matching zulässig

- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day),
- gültig bis auf Widerruf, jedoch höchstens 360 Kalendertage ab Eingabe (Good-till-Cancelled),
- gültig bis Fristablauf (Good-till-Date).

Im Midpoint Order Matching können Orders mit der Handelsbeschränkung versehen werden:

- nicht für Block Agents sichtbar (Opt-Out).

Die Eingabe von Ausführungsbedingungen in Verbindung mit dieser Handelsbeschränkung ist nicht möglich.

[...]

[...]

3. Teilabschnitt Designated Sponsors

[...]

§ 77 Aufgaben des Designated Sponsors

- (1) Designated Sponsors haben nach Eingang einer Quote-Anforderung in einem Wertpapier, für das sie das Designated Sponsoring übernommen haben und das im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen gehandelt wird, unverzüglich einen verbindlichen Quote zu stellen und zu diesem Geschäftsabschlüsse zu tätigen; in der Auktion sind die Designated Sponsors ebenfalls regelmäßig zur Quotierung verpflichtet. Die Designated Sponsors müssen während der Handelszeit immer erreichbar sein. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bei Quote-Anforderungen die Identität des anfragenden zugelassenen Unternehmens gegenüber dem Designated Sponsor bekannt gegeben wird.
- (2) Die Geschäftsführung stellt im Interesse geordneter Marktverhältnisse bestimmte Anforderungen an die Ausübung der Designated-Sponsor-Funktion; insbesondere setzt sie einen maximalen Spread (Maximum Spread) zwischen den Limiten der Geld- und Briefseite, ein Mindestquotierungsvolumen auf der Geld- und Briefseite und eine minimale Einstelldauer von verbindlichen Quotes im Handelssystem fest.

In der Miniauktion mit untertägigen Auktionen darf der Designated Sponsor einen im Orderbuch befindlichen verbindlichen Quote nicht ausschließlich aufgrund der Information eines Wechsels in die Aufrufphase einer Miniauktion löschen oder, in Bezug auf den Preis oder das Volumen, zum Nachteil der im Orderbuch befindlichen Orders anpassen.
- (3) Verbindliche Quotes können während der Vorhandelsphase und der Haupthandelsphase eingegeben werden.

[...]

5a. Teilabschnitt Block Agents

[...]

§ 82 b Rechte und Pflichten der Block Agents

- (1) Block Agents erhalten im Midpoint Order Matching, in den Wertpapieren, in denen sie als Block Agent beauftragt wurden, Orderbucheinblick. Orders mit der Handelsbeschränkung Opt-Out sind nicht für Block Agents sichtbar. Ansonsten bleibt das Orderbuch im Midpoint Order Matching für Handelsteilnehmer geschlossen.

[...]

6. Teilabschnitt Preisermittlung und Orderausführung

§ 83 Preisermittlung

Die Börsengeschäfte im Handelssystem können zu Börsenpreisen abgeschlossen werden. Die Börsenpreise werden durch das Handelssystem ermittelt. In der Auktion, im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen sowie im Midpoint Order Matching werden mittels der automatischen Handelsphasensteuerung die Orders nur dann zu Börsengeschäften zusammengeführt, wenn die Orders innerhalb des Dynamischen Preiskorridors und Statischen Preiskorridors ausgeführt werden können.

[...]

§ 87 Preisermittlung und Orderausführung im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen

[...]

(3) Die Orders dürfen nur innerhalb des Dynamischen Preiskorridors und innerhalb des ~~Statischen~~Statischen Preiskorridors ausgeführt werden. Liegt der zu erwartende Ausführungspreis außerhalb eines dieser Korridore, kommt es zu einer Einfachen Volatilitätsunterbrechung gemäß § 97, die die Einleitung einer Auktion nach § 86 Abs. 2 ~~und~~, Abs. 3 ~~und~~ 4 zur Folge hat. In diese werden alle für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen geeigneten Orders einbezogen. Im Anschluss an die Preisermittlung wird der fortlaufende Handel wieder aufgenommen. Im Übrigen gilt § 86 Abs. 5 entsprechend.

(3a) Abweichend von Absatz 2 wird in Wertpapieren, für die die Geschäftsführung eine Liquiditätsunterbrechung festgelegt hat, der fortlaufende Handel unterbrochen und eine Liquiditätsunterbrechung gemäß § 98a ausgelöst, wenn sich kein Quote eines Designated Sponsors im Orderbuch befindet und eine eingehende Order gemäß den in Absatz 2 genannten Regeln ausführbar wäre oder bereits teilausgeführt wurde und die nächste Teilausführung zu einem schlechteren Preis als den der vorherigen Teilausführung erfolgen würde.

(3b) Kommt es zu einer Liquiditätsunterbrechung gemäß Absatz 3a, hat dies die Einleitung einer Auktion nach § 86 Absatz 2 zur Folge. In diese werden alle für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen geeigneten Orders einbezogen. Der Aufruf endet entweder nach einer von der Geschäftsführung bekannt gegebenen regelmäßigen Dauer oder vorzeitig durch Eingabe eines verbindlichen Quotes eines Designated Sponsors. Im Übrigen gilt Absatz 4 und Absatz 5 entsprechend. Im Anschluss an die Preisermittlung wird der fortlaufende Handel wieder aufgenommen.

[...]

§ 87a Preisermittlung und Orderausführung in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen

- (1) Die Miniauktion mit untertägigen Auktionen beginnt mit einer Eröffnungsauktion, für die § 86 mit der Maßgabe entsprechend gilt, dass nicht ausgeführte oder nicht vollständig ausgeführte Orders in die Vorauktionsphase übertragen werden, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Auktion beschränkt ist. Kann kein Eröffnungspreis ermittelt werden, beginnt die Vorauktionsphase unmittelbar.
- (2) Während der Vorauktionsphase werden die Orders entsprechend § 87 Absatz 2 Satz 2 bis 4 geordnet. Sofern sich Orders ausführbar gegenüberstehen, erfolgt ein Wechsel in den Aufruf einer Miniauktion.
- (3) Der Aufruf sowie die Preisermittlung in einer Miniauktion erfolgt gemäß § 86 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 bis 6. Orders, die bei der Preisermittlung nicht oder nicht vollständig ausgeführt wurden, verbleiben im Orderbuch und werden in die Vorauktionsphase übernommen.
- (4) Orders dürfen nur innerhalb des Dynamischen Preiskorridors und innerhalb des Statischen Preiskorridors ausgeführt werden. Liegt der zu erwartende Ausführungspreis außerhalb eines dieser Korridore, kommt es zu einer Einfachen Volatilitätsunterbrechung gemäß § 97, die die Einleitung einer Auktion nach § 86 Absatz 2 und Absatz 4 zur Folge hat. In diese werden alle für die Miniauktion geeigneten Orders einbezogen. Im Anschluss an die Preisermittlung werden die Orders erneut in die Vorauktionsphase übernommen. Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.
- (5) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 erfolgt in Wertpapieren, für die die Geschäftsführung eine Liquiditätsunterbrechung festgelegt hat, kein Wechsel in den Aufruf, sondern in eine Liquiditätsunterbrechung gemäß § 98a, wenn sich beim Vorliegen einer ausführbaren Orderbuchsituation kein Quote eines Designated Sponsors im Orderbuch befindet.
- (6) Kommt es zu einer Liquiditätsunterbrechung gemäß Absatz 5, hat dies die Einleitung einer Auktion nach § 86 Absatz 2 zur Folge. In diese werden alle für die Miniauktion geeigneten Orders einbezogen. Der Aufruf endet entweder nach einer von der Geschäftsführung bekannt gegebenen regelmäßigen Dauer oder vorzeitig durch Eingabe eines verbindlichen Quotes eines Designated Sponsors. Im Übrigen gilt Absatz 4 und Absatz 5 entsprechend. Nach Ende der Liquiditätsunterbrechung werden die Orders in die Vorauktionsphase übernommen.
- (7) Die Preisermittlung in untertägigen Auktionen erfolgt gemäß § 86 mit der Maßgabe, dass nicht ausgeführte oder nicht vollständig ausgeführte Orders in die Vorauktionsphase übertragen werden, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Auktion beschränkt ist.
- (8) Die Miniauktion mit untertägigen Auktionen endet börsentäglich mit einer Schlussauktion, für die § 86 gilt.
- (9) § 87 Absatz 6 gilt entsprechend.

[...]

§ 89 Preisermittlung und Orderausführung im Midpoint Order Matching

- (1) Im Midpoint Order Matching werden Orders fortlaufend gegeneinander ausgeführt, die mit der Maßgabe eingegeben werden, dass die Preisermittlung gemäß Absatz 2 erfolgt. Während der Dauer einer Auktion im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, einer Miniauktion oder Auktion in Miniauktion mit untertägigen Auktionen, der Volatilitätsunterbrechung sowie der Liquiditätsunterbrechung findet kein Midpoint Order Matching statt und Block Agents können das Orderbuch nicht sperren. Nach einer Orderbuchsperrung erfolgt jeweils eine Preisermittlung nach Absatz 2. Sofern lediglich potenziell ausführbare Orders ohne eine Mindestausführungsstückzahl im Orderbuch vorliegen, werden die Orders mit der jeweils größeren eingegebenen Stückzahl vorrangig und bei gleicher Stückzahl in der Reihenfolge der Eingabe in das Handelssystem ausgeführt (Volumen-Zeit-Priorität). Bei teilausgeführten Orders ist die ursprünglich eingegebene Stückzahl maßgeblich.

Sofern mindestens eine der potenziell ausführbaren Order mit einer Mindestausführungsstückzahl eingegeben worden ist, wird unter Berücksichtigung der Mindestausführungsstückzahl das größtmögliche Ausführungsvolumen ermittelt. Dabei werden die potenziell ausführbaren Orders nach Volumen-Zeit-Priorität sortiert und unter Berücksichtigung der Mindestausführungsstückzahl mit der Stückzahl ausgeführt, bei der mit den restlichen im Orderbuch verbleibenden Orders das größtmögliche Volumen ausgeführt werden kann.

- (2) Im Midpoint Order Matching werden ausschließlich Preise ermittelt, die sich aus dem rechnerischen Mittelwert (Midpoint) des zur gleichen Zeit im fortlaufenden Handel im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen sowie während der Vorauktionsphase in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen besten, im Orderbuch angezeigten Geld- und Brieflimits ergeben. Während der Dauer einer durch einen Block Agent veranlassten Orderbuchsperrung findet keine Preisermittlung statt. Stellt ein Block Agent während einer Orderbuchsperrung eine Order in das Orderbuch ein, gilt abweichend von Satz 1, dass mit der dadurch bedingten Aufhebung der Orderbuchsperrung der Preis ermittelt wird, der sich aus dem Midpoint des zum Zeitpunkt der Orderbuchsperrung im fortlaufenden Handel besten, im Orderbuch angezeigten Geld- und Brieflimit ergibt. Liegt der zu erwartende Preis gemäß Satz 1 oder Satz 2 außerhalb des Dynamischen Preiskorridors oder außerhalb des Statischen Preiskorridors gemäß § 97 oder § 98, erfolgt keine Ausführung von Orders.
- (3) Die im Rahmen des Midpoint Order Matchings zustande gekommenen Preise werden bei der Veröffentlichung besonders gekennzeichnet.

[...]

§ 92 Referenzpreisbestimmung für den Dynamischen Preiskorridor

- (1) Der Referenzpreis für den Dynamischen Preiskorridor ist der letzte im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, der Miniauktion mit untertägigen Auktionen oder in der Auktion festgestellte Börsenpreis desselben Handelstages oder, falls dieser nicht vorliegt, der letzte im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, der Miniauktion mit untertägigen Auktionen oder der Auktion an dem vorausgegangenen Handelstag festgestellte Börsenpreis. § 94 bis § 96 bleibt unberührt.

[...]

§ 93 Referenzpreisbestimmung für den Statischen Preiskorridor

[...]

- (4) Bei der Ermittlung des Referenzpreises für den Statischen Preiskorridor werden im Midpoint Order Matching in Miniauktionen und in den Liquiditätsunterbrechungen festgestellte Börsenpreise nicht berücksichtigt.

[...]

§ 97 Einfache Volatilitätsunterbrechung

Eine Einfache Volatilitätsunterbrechung für im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen oder ausschließlich in der Auktion gehandelte Wertpapiere wird dann ausgelöst, wenn der zu erwartende Ausführungspreis außerhalb des Dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 92 oder außerhalb des Statischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 93 liegt. Abweichend von Satz 1 wird eine einfache Volatilitätsunterbrechung nicht ausgelöst, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen für das Auslösen einer Liquiditätsunterbrechung gegeben sind. Die Unternehmen werden auf diese Marktsituation im Handelssystem hingewiesen. Die Geschäftsführung gibt die regelmäßige Dauer der Einfachen Volatilitätsunterbrechung bekannt.

§ 98 Erweiterte Volatilitätsunterbrechung

- (1) Bei im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen gehandelten Wertpapieren wird die automatische Handelsphasensteuerung nach Ablauf der Einfachen Volatilitätsunterbrechung beendet, wenn der zu erwartende Auktionspreis um mehr als das Zweifache des Dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 92 abweicht (erweiterte Volatilitätsunterbrechung). Abweichend von Satz 1 kann die Geschäftsführung für einzelne Wertpapiere andere Parameter für die Beendigung der automatischen Handelsphasensteuerung festlegen.

Ist der zu erwartende Börsenpreis trotz der Abweichung ein marktgerechter Preis gemäß Absatz 4, wird die automatische Handelsphasensteuerung eingeleitet.

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Ist der zu erwartende Börsenpreis kein marktgerechter Preis, werden die Börsenhändler, die die betroffenen Orders eingestellt haben, von der Geschäftsführung kontaktiert und um Bestätigung, Änderung oder Löschung der eingestellten Orders gebeten. Nach Bestätigung, Änderung oder Löschung kann die automatische Handelsphasensteuerung eingeleitet werden und das Recht auf Stellung eines Mistrade-Antrags entfällt. Börsenhändler können Orders, die von ihnen innerhalb eines bestimmten Zeitraums an einem Börsentag eingegeben werden, im Voraus bestätigen. Im Hinblick auf die von der Bestätigung umfassten Orders ist die Geschäftsführung zur Kontaktierung der Börsenhändler nicht verpflichtet und entfällt das Recht auf Stellung eines Mistrade-Antrags.

Die Geschäftsführung kann jedoch sowohl im Falle der Bestätigung der Order als auch bei der Nichterreichbarkeit oder Nichtbestätigung der Order durch den einstellenden Börsenhändler gemäß der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse die Geschäfte von Amts wegen aufheben oder die entsprechenden Orders löschen.

[...]

§ 98 a Liquiditätsunterbrechung

- (1) Die Geschäftsführung kann für Wertpapiere, die im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen gehandelt werden, eine Liquiditätsunterbrechung festlegen. Die Liquiditätsunterbrechung wird im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gemäß § 87 Absatz 3a und in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen gemäß § 87a Absatz 5 ausgelöst.
- (2) Während einer Liquiditätsunterbrechung bleibt das Orderbuch geschlossen und es wird ausschließlich der zu erwartende Ausführungspreis angezeigt; auf Anordnung der Geschäftsführung wird zusätzlich das zu erwartende ausführbare Orderbuchvolumen, ein möglicherweise bestehender Orderüberhang sowie dessen Volumen angezeigt.
- (3) Die Unternehmen werden auf die Liquiditätsunterbrechung im Handelssystem hingewiesen. Die Geschäftsführung gibt die regelmäßige Dauer der Liquiditätsunterbrechung bekannt.

[...]

VIII. Abschnitt Transparenzverpflichtungen

[...]

§ 113 Vorhandelstransparenz bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten

[...]

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

- (3) Während des Voraufrufs und des Aufrufs der Auktion ~~in im Handelsmodell~~ der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist wird der indikative Quote des Spezialisten veröffentlicht.
- (43) In der Miniauktion mit untertägigen Auktionen werden während einer Miniauktion entweder der indikative Auktionspreis oder das beste Geld- und/oder Brieflimit inklusive des dazugehörigen Volumens veröffentlicht; während der Vorauktionsphase werden mindestens die kumulierten Ordervolumina der fünf besten besetzten Preislimits veröffentlicht sowie die Anzahl der Orders pro besetztem Preislimit.
- (54) Im Midpoint Order Matching werden Orders nicht veröffentlicht.

[...]

XI. Abschnitt Schlussvorschriften

[...]

§ 118 Handelszeiten

[...]

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der Handel von Wertpapieren in der Fortlaufenden Auktion, mit Ausnahme des Handels ~~von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten in einem weiteren Orderbuch gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1~~ sowie von Anleihen, zwischen 8.00 und 20.00 Uhr erfolgen.

[...]

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Die vorstehende Zehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse vom 14. November 2014 am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 24. November 2014 (Az: III 8 – 37 d 02.07.02#009) erteilt.

Die Zehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 27. November 2014

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann